

Bericht

über die Ergebnisse der Akteneinsicht

Rückholaktion eines CDU-Stadtverordneten durch Bürgermeister Martin Wagner

vorgelegt von Fraktion Bündnis90/Die Grünen

Thema	Rückholaktion eines Stadtverordneten durch Bürgermeister Martin Wagner vulgo „Dienstwagenaffäre“
Legislaturperiode	2006/2011
Einsetzungsbeschluss	28. Mai 2009
Ausschussdauer	18. Juni 2009 bis 4. Oktober 2010, mit Aussetzung während der staatsanwaltlichen Ermittlung
Fraktion	Bündnis90/Die Grünen
Berichterstatter	Delf Schnappauf

Sitzungen des Akteneinsichtsausschusses

- 18. Juni 2009
 - 06. Juli 2009
 - 24. August 2009
- Akteneinsichtsausschuss wurde ausgesetzt
bis die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen abgeschlossen waren.
- 04. Oktober 2010

Vorgelegte Unterlagen

Ein schmaler Ordner

- mit den Versicherungsunterlagen für den Dienstwagen des Bürgermeisters, VW Golf, amtliches Kennzeichen HR-
- Magistratsbeschlüsse zur Dienstwagennutzung

4 Fahrtenbücher über Pkws der Stadt
nachgereicht wurden: Terminplan des Bürgermeisters und Urlaubsliste des Fahrers.

Sachverhalt der Untersuchung

Am 19.3.2009 ließ Bürgermeister Martin Wagner mit dem städtischen Fahrzeug, Opel Corsa, amtliches Kennzeichen HR-HR-303 durch einen Mitarbeiter der Stadt in dessen Dienstzeit einen CDU Stadtverordneten aus seinem Urlaub im Serfaus/Tirol zurückholen, damit er am Abend bei der Stadtverordneten Sitzung die Mehrheit von einer Stimme sichern konnte.

Zur Stadtverordnetenversammlung am 28. Mai 2009 beantragte die SPD die Einsetzung eines Akteneinsichtsausschuss. Zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes gab Bürgermeister Martin Wagner laut Protokoll der Sitzung folgende Erklärung ab:

b) Bürgermeister Martin Wagner gibt folgende Erklärung ab:

“Gemäß § 27 HGO besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Erstattung der Kosten, auch zu Ausschuss- und Fraktionssitzungen, Ortsbeiräte analog.

Kosten wären ca. 400,00 € Fahrtkosten, zuzüglich anteilige Hotel- und Skipasskosten ca. 120,00 €. Meine Prüfung ergab, dass es kostengünstiger ist, mit dem Dienstfahrzeug des Hauptamtes, was ich auch privat nutzen kann und für das ich monatlich – neben der Besteuerung – bezahle, dass ein Bekannter, der auch städtischer Bediensteter ist, in seiner Freizeit den betreffenden Stadtverordneten abholt. Transportkosten des Fahrers hat die CDU Homburg getragen.

In der Vergangenheit haben Parlamentarier, die zu Sitzungen vom Arbeitsplatz oder Urlaubsort anreisen, die entsprechenden Fahrtkosten geltend gemacht und gemäß HGO und Hessischen Reisekostengesetz auch erhalten.“

Zusammenfassung der Ergebnisse

1. Verletzung der Neutralitätspflicht
2. Begünstigung einer Partei aus städtischen Mitteln
3. Veruntreuung von städtischen Eigentum
4. Vorteilsgewährung für einen Stadtverordneten
5. Keine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgelegt
6. Keine Prüfung nach dem Reisekostenrecht
7. Falsche Angaben zu dem benutzten Fahrzeug
8. Freiwilligkeit des Fahrers?
9. Falscheintragungen im Fahrtenbuch des benutzten Fahrzeuges.
10. Manipulation des Fahrtenbuches des Fahrzeuges HR-HR 303

1. Verletzung der Neutralitätspflicht

Ein Bürgermeister ist Wahlbeamter, als solcher hat er folgenden Eid abgelegt.

"Ich schwöre, dass ich das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Hessen sowie alle in Hessen geltenden Gesetze wahren und meine Pflichten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe".

Feststellung Mit der Rückholaktion eines CDU-Stadtverordneten hat der Bürgermeister seine Aufgaben nicht unparteiisch erfüllt, sondern eine Partei einseitig pflichtwidrig unterstützt.

2. Begünstigung einer Partei aus städtischen Mitteln

Mit der Rückholaktion hat sich der Bürgermeister im Dienst dafür eingesetzt, dass die Partei CDU vollzählig an der Stadtverordnetenversammlung teilnimmt. Es gehört nicht zu den Aufgaben eines Bürgermeisters dafür zu sorgen, dass alle Stadtverordneten ihre Aufgaben wahrnehmen.

Dies ist allein Aufgabe der jeweiligen Partei.

Feststellung Leistungen der Stadt wurden ohne Rechtsgrundlage zum Vorteil einer Partei eingesetzt.

3. Veruntreuung von städtischen Eigentum

Für die Fahrt zur Abholung bis CDU-Stadtverordneten aus Tirol sind Haushaltsmittel zweckentfremdet eingesetzt worden für:

- Arbeitslohn des Beschäftigten
- Kraftstoff des Fahrzeugs
- Betriebskosten des Fahrzeugs

Der Bürgermeister versuchte diesen Sachverhalt zu vertuschen. Am 29. Mai 2009 zitierte die HNA Bürgermeister Wagner in wörtlicher Rede: "Transportkosten des Fahrers hat die CDU Homberg getragen."

Am 28. Juli 2009 berichtet die HNA über ein Gespräch mit dem CDU-Fraktionsvorsitzenden Pauli: "Falsch sei die Behauptung, die CDU habe die Fahrtkosten übernommen."

Feststellung Die Behauptung des Bürgermeisters, dass die CDU die Transportkosten übernommen hat ist falsch. Bis zum Ende des Ausschusses sind keine Unterlagen vorgelegt worden, aus denen hervorginge, dass die Partei diese Kosten übernommen hätte. Städtische Leistungen sind zweckentfremdet eingesetzt worden. Die tatsächliche Höhe der Kosten gegen aus den Akten nicht hervor.

4. Vorteilsgewährung für einen Stadtverordneten

Der Bürgermeister gewährte durch diese Rückholaktion dem CDU-Stadtverordneten einen geldwerten Vorteil in Höhe der Reisekosten, die die Stadt bezahlte und nicht der Stadtverordnete. Bürgermeister Wagner gab die Höhe der Kosten mit 520 € an.

“Gemäß § 27 HGO besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Erstattung der Kosten, auch zu Ausschuss- und Fraktionssitzungen, Ortsbeiräte analog.

Kosten wären ca. 400,00 € Fahrtkosten, zuzüglich anteilige Hotel- und Skipasskosten ca. 120,00 €. Meine Prüfung ergab, dass es kostengünstiger ist, mit dem Dienstfahrzeug des Hauptamtes, was ich auch privat nutzen kann und für das ich monatlich – neben der Besteuerung – bezahle, dass ein Bekannter, der auch städtischer Bediensteter ist, in seiner Freizeit den betreffenden Stadtverordneten abholt. Transportkosten des Fahrers hat die CDU Homberg getragen.“ (Protokoll der Stadtverordnetenversammlung vom 28.5.2009)

Bis zum Ende des Ausschusses sind keine Unterlagen vorgelegt worden, aus denen hervorgeht, dass der Stadtverordnete diese Kosten an die Stadt zurück erstattet hat.

Feststellung

Der Bürgermeister hat einem Stadtverordneten einen materiellen Vorteil verschafft, der dadurch die Kosten für seine Heimreise vom Urlaubsort nicht selbst bezahlt musste. Der Stadtverordnete hat diesen Vorteil angenommen. Wie weit hier ein Straftatbestand vorliegt ist juristisch zu klären.

5. Keine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgelegt

Der Bürgermeister erklärte: „Meine Prüfung ergab, dass es kostengünstiger ist, mit dem Dienstfahrzeug des Hauptamtes, was ich auch privat nutzen kann und für das ich monatlich - neben der Besteuerung - bezahle, dass ein Bekannter, der auch städtischer Bediensteter ist, in seiner Freizeit den betreffenden Stadtverordneten abholt.“

In den Akten befand sich keine Berechnung. Auf Befragen im Ausschuss antwortete der Bürgermeister, dass es eine solche Berechnung nicht gibt.

Ein Kostenvergleich ergibt, dass eine einfache Bahnfahrt mit Taxi für An- und Abreise mit ca. 200,00 Euro die wirtschaftlichere Lösung gewesen wäre.

Nachweis:

A) Einfache Bahnfahrt

Die "ticketline Wien" der ÖBB gibt eine Preisauskunft für die Fahrt von Landeck nach Wabern

:

Der Fahrpreis für die Strecke Landeck nach Wabern beträgt in der 2. Klasse für 1 Person € 132,40, Aufpreis pro Sitzplatzreservierung € 3,-.						
Landeck-Zams	30.05.09	09:52	3	IC 118	InterCity	Richtung: Münster(Westf)Hbf
Ulm Hbf		13:45	4			Fahrradmitnahme reservierungspflichtig, Fahrradmitnahme begrenzt möglich
Ulm Hbf		13:51	1	ICE 596	InterCityExpress	Richtung: Berlin Ostbahnhof
Frankfurt(Main)Hbf		16:08	8			Zuschlagspflicht, Bordrestaurant
Frankfurt(Main)Hbf		16:23	13	IC 2276	InterCity	Richtung: Hamburg-Altona
Wabern(Bz Kassel)		18:03	5			Fahrradmitnahme reservierungspflichtig, Fahrradmitnahme begrenzt möglich, Bordbistro
Dauer: 8:11; Verkehrstage						
Übergang: Lindau Hbf						
Ticket per Post						

Eine Rückreise von Tirol nach Homberg hätte nach Auskunft der Österreichischen Bahn 132,40 Euro gekostet.

Hinzu kommen die folgenden Taxikosten (Bus wäre auch zumutbar)
zum Bahnhof: Serfaus-Landeck = 25 km
vom Bahnhof: Wabern-Homberg = 10 km

35 Taxikilometer mal 1,70 Euro/km = 60,- Euro

Gesamtfahrtkosten: 132,40 + 60,00 = **rund 200 Euro**
Der Bürgermeister gibt dafür in der [HNA](#) rund 400 Euro an.

B) Abholung mit städtischen Dienstwagen

Was kostet demgegenüber eine Dienstwagenfahrt?

567 km einfacher Weg gibt die HNA an.

Hin- und Rückfahrt = 1134 km

Da nicht nur die Benzinkosten zu rechnen sind, sondern die Betriebskosten je km wird der steuerlich anerkannte Satz von 0,30 Euro je km in Rechnung gestellt, obwohl die Betriebskosten in der Regel höher liegen.

Das ergibt **Fahrtkosten** von: 1134 km x 0,30 Euro/km = **340,00 Euro**.

Hinzu kommen die Kosten für die Arbeitszeit des Fahrers, die darin noch nicht enthalten sind.

Im Vergleich ist die Dienstwagenabholfahrt 145 Euro teurer als eine Reise mit Bahn und Taxi, die nur 200 Euro gekostet hätte.

Feststellung

Die Dienstwagenfahrt war allein schon von den Fahrtkosten teurer als eine einfache Bahnfahrt. Die Abholung wird noch unwirtschaftlicher, wenn die Kosten für die Arbeitszeit des Fahrers hinzugerechnet werden. Wie die Fahrplanauskunft zeigt, hätte der Stadtverordnete mit der Bahn auch rechtzeitig zur Sitzung kommen können.

6. Keine Prüfung nach dem Reisekostenrecht

Wäre der Stadtverordnete von einem auswärtigen Arbeitsplatz zur Stadtverordnetensitzung gefahren, hätte er auf Antrag unter Vorlage der Reisekostenbelege eine Erstattung nach dem Reisekostenrecht erhalten können. Eine Erstattung für Anreisen aus einem Urlaubsort sieht das Reisekostenrecht nicht vor. Wenn der Bürgermeister sich auf die Erstattungsmöglichkeiten für Reisekosten beruft, so trifft das in diesem Fall aus mehreren Gründen nicht zu.

- Anreise aus dem Urlaub ist nicht erstattungsfähig.
- Es wurde keinen Antrag auf Erstattung gestellt.
- Es wurden und konnten keine Reisekosten für diese Fahrt von dem Stadtverordneten vorgelegt werden.
- Somit konnte auch keine Prüfung der Reisekosten und eine Festsetzung der erstattungsfähigen Kosten erfolgen.
- Eine Erstattung von Urlaubs-Hotelkosten sowie von dem Skipass ist nicht erstattungsfähig.

Feststellung

Für die Kostenübernahme der Reise gibt es keine Rechtsgrundlage.

7. Falsche Angaben zu dem benutzen Fahrzeug

Der Bürgermeister hatte erklärt, dass die Fahrt "mit dem Dienstfahrzeug des Hauptamtes, was ich auch privat nutzen kann und für das ich monatlich - neben der Besteuerung - bezahle" stattgefunden hat. Bei dem Dienstfahrzeug des Bürgermeisters handelt es sich um einen VW Golf, amtliches Kennzeichen HR-TM 691.

Noch in der Sitzung vom 6.7.2009 gab der Bürgermeister anfänglich keine Antwort auf die Frage mit welchem Fahrzeug die Fahrt durchgeführt wurde. Erst als im Fahrtenbuch des Bauhofes-Fahrzeuges, Opel Corsa, amtliches Kennzeichen HR-HR 303 zwei Eintragungen über lange Distanzen entdeckt wurden, gab es gezielter Nachfragen.

Auf die Frage wer die beiden Fahrten über 700 km am 19. März und 500 km am 21. März mit seiner Unterschrift abgezeichnet hat, gestand der Bürgermeister nach Prüfung der Unterschrift ein, dass diese Eintragungen von ihm unterschrieben worden sind. Der Bürgermeister behauptete, dass er diese Fahrten nach Karlskron zum Zwecke der Gewerbeansiedlung und nach Celle in Sachen Fachwerkstraße unternommen habe.

Der in der folgenden Sitzung vorgelegten Dienstkalender des Bürgermeisters wies aus, dass er an diesen beiden Tagen jeweils Termine in der Region wahrgenommen hat.

Am 9.7.2009 schrieb Herr Martin Wagner an den Ausschussvorsitzenden Rainer Krannich:

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Krannich,

in der letzten Sitzung wurde ich mehrfach von Ausschussmitgliedern gefragt. Wegen der Fülle der Dienstgeschäfte und gesundheitlicher Probleme, bin ich mir nicht sicher, ob ich alle Fragen richtig verstanden habe und möchte deshalb klarstellen, dass die Fahrt zur Abholung des Stadtverordneten Walther nach meiner Kenntnis mit dem städtischen Fahrzeug HR-HR 303 erfolgte. Sollte ein anderer Eindruck entstanden sein, bedaure ich dies.

Mit freundlichen Grüßen (Unterschrift Martin Wagner)

Vom 28. 5. 2009 bis 9. 7. 2009 hielt der Bürgermeister die Version aufrecht, dass sein Dienstwagen für die Fahrt genutzt wurde. Erst mit dem Schreiben vom 9. Juli 2009 erklärt er, dass das Fahrzeug HR-HR 303 für die Fahrt zum Einsatz kam.

Feststellung

Mit der Erklärung vom 28.5.2009 vor dem Stadtverordneten täuschte der Bürgermeister die Stadtverordneten und die Öffentlichkeit.

Mit dieser wahrheitswidrigen Erklärung verletzte der Bürgermeister seine Pflichten als Beamter.

Damit behinderte er auch die gesetzliche Kontrollfunktion der Gemeindevertretung.

8. Freiwilligkeit des Fahrers?

Der Bürgermeister erklärte: dass „ein Bekannter, der auch städtischer Bediensteter ist, in seiner Freizeit den betreffenden Stadtverordneten abholt.“

Der städtische Bedienstete hatte an dem Tag der Fahrt keinen Urlaub, wie aus dem entsprechenden vorgelegten Verzeichnis ersichtlich ist.

13.2 2009	1 Tag
28.2.2009	1 Tag
16.6 bis 18.6 2009	3 Tage
24.6 2009	1 Tag

Die Kurierfahrt fand am Donnerstag, 19. März 2009 statt. an diesem Tag hatte Herr N. reguläre Arbeitszeit. Die Kurierfahrt nach Tirol fand in der Arbeitszeit des Bediensteten statt.

Feststellung

Der Fahrer fuhr weder in seiner Freizeit, noch erfolgte die Fahrt freiwillig. Da die Fahrt in der Arbeitszeit des Bediensteten stattfand, kann sie nur auf Anweisung erfolgt sein.
 Bürgermeister Wagner hat die Arbeitsleistung eines städtischen Mitarbeiters für private Interessen genutzt.
 Der Bedienstete soll inzwischen eine feste Anstellung bei der Stadt erhalten haben. Zum Zeitpunkt der Fahrt soll Arbeitsvertrag noch befristet gewesen sein.

9. Falscheintragungen im Fahrtenbuch des benutzen Fahrzeuges

Fahrtenbuch für HR-HR 303, Hauptamt/Bauhof, Corsa

	Tag	Zeit	Zweck	Ziel		km- Stand	km	Unterschrift
Seite 2	3/1 7	9:00 - 15:30						
	3/1 7	15:30 - 16:30				13.747		
Seite 3 fehlt, herausgerissen, am Bindesteg noch 1 cm Papierrest								
Seite 4								
1 a	3/1 8		Bauleitung	HR-Rückersfeld	R	13.777	30	
2 a	3/1 8	9:10-10:20	Bauleitung	HR-Stadt - Mörshausen	R	13.789	12	
3 a	03. 21	<i>ohne Angaben</i>	Gewerbe- ansiedlung	HR-Karlskron		14.489	700	Martin Wagner
4 a	03. 21	<i>ohne Angaben</i>	Fachwerk- straße	HR-Celle		14.989	500	Martin Wagner

Feststellung

Die beiden Fahrten sind vom Bürgermeister Martin Wagner falsch beurkundet worden.
 Die Fahrten haben weder stattgefunden noch hat Herr Wagner die eingetragenen Termine wahrgenommen.

10. Manipulation des Fahrtenbuches des Fahrzeuges HR-HR 303

Die falschen Einträge wurden notwendig, da die vorhergehende Seite mit den richtigen Eintragungen herausgerissen worden war. Dem Bürgermeister war bekannt, dass diese Seite fehlte. Um das Fehlen der Einträge auf der herausgerissenen Seite nicht sichtbar werden zu lassen, wurden die beiden fingierten Fahrten mit der Unterschrift des Bürgermeisters bestätigt.

Die Entfernung der Seite aus dem Fahrtenbuch war dem Bürgermeister bekannt und wurde von ihm gebilligt, denn statt diese Manipulation anzuzeigen, hat er sich durch seine Unterschrift aktiv daran beteiligt und nicht stattgefundenen Fahrten durch seine Unterschrift bestätigt.

Feststellung

Die herausgerissene Seite aus dem Fahrtenbuch war dem Bürgermeister bekannt. Diese strafrechtlich relevante Tat wurde von ihm nicht angezeigt.
 Durch seine nachträglichen Falscheinträge hat er sie stattdessen gebilligt.
 Dieser Tatbestand ist durch einen Strafbefehl, den Bürgermeister angenommen hat, abgeschlossen.